

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 20/05 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2005 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die in Lettland lebende Klägerin begehrt Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Sie trägt vor, im Jahre 1943 als Siebenjährige in der Ukraine durch Geschoss- bzw Bombensplitter an der Wirbelsäule verletzt worden zu sein. Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat durch Urteil vom 14. Februar 2002 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die gesundheitliche Beeinträchtigung der Klägerin sei nicht durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursacht worden. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 20. April 2005 die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil mit der Begründung als unzulässig verworfen, die Klägerin habe die Berufungsfrist versäumt und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor.
- 2 Die Klägerin hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil (hier der Beschluss) des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs anhand des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Zu der für das LSG entscheidenden Frage einer Zulässigkeit der Berufung gibt es umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 151 RdNr 6 ff mwN).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Es ist nicht zu erkennen, dass das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt hat. Insbesondere hat es die Berufung der Klägerin nicht zu Unrecht als unzulässig verworfen. Die Berufung ist nicht - wie gemäß § 151 Abs 1, § 153 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG erforderlich - innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils eingelegt worden.
- 10 Die Zustellung des Urteils des SG über die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Riga ist ordnungsgemäß bewirkt worden; sie ist damit geeignet, die Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 14 Abs 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung). Zweifel an den Angaben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht, denn die Klägerin hat den Zeitpunkt der Bewirkung der Zustellung, den die deutsche Botschaft mit Schreiben vom 2. Mai 2002 bekundet hat, in der Berufungsschrift ebenso wie in ihrem Schriftsatz vom 30. Juli 2005 gegenüber dem Senat bestätigt.
- 11 Hinreichende Gründe iS des § 67 SGG, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, hat die Klägerin weder gegenüber dem LSG, noch dem Senat vorgebracht. Soweit sie im Schriftsatz vom 30. Juli 2005 geltend macht, das SG hätte ihr den genauen Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist nennen müssen, liegt kein Organisationsverschulden des Gerichts vor, das zur Wiedereinsetzung führen müsste. Ein derartiges Hinweiserfordernis ergibt sich nicht aus den prozessualen Fürsorgepflichten (vgl hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 67 RdNr 4b). Der Ablauf der Berufungsfrist ist in der Rechtsmittelbelehrung nicht mit einem konkreten Datum zu bezeichnen. Nach § 151 Abs 1 SGG beträgt sie einen Monat nach Zustellung des Urteils im Inland bzw drei Monate nach Zustellung des Urteils im Ausland (§ 151 Abs 1, § 153 Abs 1 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG). Auf diese gesetzlich vorgeschriebene Form der Fristberechnung ist die Klägerin in der dem erstinstanzlichen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden. Anlass für einen Hinweis auf ein datumsmäßig bestimmtes Fristende hatte das SG auch nach dem Erhalt des Rückscheins



nicht; es wäre Sache der Klägerin gewesen, sich bei bestehenden Zweifeln nach dem genauen Fristablauf zu erkundigen. Der von der Klägerin beklagte Zeitablauf zwischen dem Eingang der Berufung bei dem LSG und der Erteilung des Hinweises, die Berufungsfrist sei versäumt worden, ist zwar bedauerlich lang, führt jedoch insoweit nicht zu einer Änderung der Rechtslage, rechtfertigt insbesondere keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

- 12 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 13 Die von der Klägerin persönlich angebrachte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Soweit die Klägerin den geltend gemachten Versorgungsanspruch weiterverfolgen möchte, steht es ihr frei, den Beklagten zu bitten, ihre verspätete Berufungsschrift als Überprüfungsantrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch anzusehen und darüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

